



SPORTLER 4 A
CHILDRENS WORLD E.V.

Beitragsordnung des Vereins (*nachfolgend Verein genannt*)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden im Folgemonat nach der Jahreshauptversammlung erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags Klasse: - Mitgliedsform Beitragshöhe

- 01 Kinder bis 18 Jahren Euro 5 Vierteljährlich- Euro 20 pro Jahr
- 02 Erwachsene über 18 Jahre Euro 9 Vierteljährlich –Euro 36 pro Jahr
- 03 Ehrenmitglieder frei
- 04 Familienbeitrag mit Kindern Euro 23 Vierteljährlich –Euro 92 pro Jahr
- 05 Ermäßigte Mitglieder
- 06 Fördernde Mitglieder dto.
- 07 usw. dto.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 05 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05-07.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bei Jahresmitgliedschaft zum 01.02.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 5 Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- .6. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§4 5. Vereinskonto

Sparkasse Osnabrück

IBAN: DE96 2655 0105 1648 4066 66

BIC: NOLADE22

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.